Liste der Betriebsarten

Abstands klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
I	1 500	1	Kokereien
		2	Betriebe zur elektrothermischen Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Korund u.a. sowie von Ferrolegierungen
		3	Erdölraffinerien mit chemischer Weiterverarbeitung
		4	Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstfasern
II	1 200	6	Hochofenwerke
		7	Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht) (*)
		8	Erdölraffinerien ohne chemische Weiterverarbeitung
III	1 000	9	Erzaufbereitungen
		10	Fabriken zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen im Freien (*)
		11	Anlagen zur Kühlerreinigung
		12	Blei-, Zink- und Kupferschmelzen
		13	Aluminiumhütten
		14	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien (*)
		15	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien (*)
		16	Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien (*)
		17	Fabriken der chemischen Industrie mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		18	Anlagen zur Herstellung von Schwerfeilchlorkunststoff
		19	Teerkoksperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von teerreichen Abfällen
IV	800	20	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2 000 Schweine
		21	Zementfabriken
		22	Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
		23	Schlackenaufbereitungsanlagen
		24	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 2 TJ/h (ca. 210 MW) (*)
		25	Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht
		26	Stahlgießereien
		27	Metallhüttenwerke (Altmetallaufbereitung)
		28	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
		29	Anlagen zur Teerverwertung
		30	Ruß-Fabriken
		31	Anlagen zur Herstellung von Mineraldünger
		32	Sperrholz- sowie Span- und Holzfaserplattenwerke
		33	Rübenzuckerfabriken
		34	Mitverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t/h Durchsatz
V	500	35	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2 000 Schweine
		36	Erzaufbereitungsanlagen
		37	Schotterwerke
		38	Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel
		39	Anlagen zum Kalzinieren, Rösten, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschließlich Mineral- und Glasfaserherstellung
		40	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 2 TJ/h (ca. 210 MW) (*)
		41	Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 kV Unterspannung (*)
		42	Warmwalzwerke und Rohrwerke einschließlich Rohrbogenherstellung (*)
		43	Schmiede und Hammerwerke (*)
		44	Kaltwalzwerke (*)
		45	Eisen- und Tempergießereien über 6 t Schmelzleistung
		46	Walz- und Hammerwerke für Leichtmetalle (*)
		47	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		48	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		49	Anlagen zur Herstellung und Vorfertigung von Dampfkesseln und Rohrleitungen (*)
		50	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen (*)
		51	Anlagen zur Herstellung von Bremsbelägen
		52	Anlagen zur Herstellung von Kohleelektroden
		53	Drahtstiftefabriken
		54	Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie
		55	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen (organische Farbmittel und Pigmente)
		56	Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie
		57	Anlagen zur Kunststoffherstellung
		58	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffasern aus Phenolharzen
		59	Anlagen zur Herstellung von Kunstleder und Kunststoffbeschichtungen
		60	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen
		61	Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten
		62	Glashütten mit maschineller Glasherstellung
		63	Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Teerölen
		64	Papierfabriken (ohne Zellulosherstellung) mit Holzschliff
		65	Großsägichthäuser und Schlichthöfe
		66	Ölmühlen mit Raffination
		67	Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe
		68	Schrotthandelsbetriebe mit Kabelabbrennöfen und Faltwerken sowie Autoverwertungsbetriebe mit Verschrotung und Shredderanlagen
		69	Autokinos (*)
		70	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		71	Deponien
VI	300	72	Intensivhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG aber mehr als 5 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 300 Schweine
		73	Steinbrüche, Ton- und Lehmgruben
		74	Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Ton, Schiefer und Perlit
		75	Steinmahlwerke, -sägereien, -schleifereien, -polierereien
		76	Gewinnung und Aufbereitung von Sand, Kies und Kies (ohne Naßauswaschung)
		77	Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln sowie von Schlacken
		78	Anlagen zur Herstellung von Ziegeln und anderen grobkeramischen Erzeugnissen, von Grobsteinzeug für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuer- und säurefesten Keramikerzeugnissen
		79	Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen in geschlossenen Hallen (*)
		80	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
		81	Anlagen zur Herstellung von Kalksand- und Gasbetonsteinen
		82	Anlagen zur Herstellung von Bimsbaustoffen, -steinen und -leichtbauplatten
		83	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement- und Asbestwaren
		84	Fernheizkraftwerke ab 800 GJ/h (*)
		85	Gaserzeugungsanlagen
		86	Gasverdichterstationen für Fernleitungen (*)
		87	Straßgut- und Flammöfen
		88	Preßwerke (*)
		89	Stab- und Preßrohrstrangpressen, Drahtziehereien (*)
		90	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Drahtumformen auf Automaten (*)
		91	Eisen- und Tempergießereien bis 6 t Schmelzleistung
		92	Metallhalbzeugwerke, Metalldrahtziehereien (ohne Leichtmetalle) (*)
		93	Metallpulverei
		94	Schwermaschinenbau
		95	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
		96	Verzinkungsanlagen
		97	Emaillierereien
		98	Anlagen zur Altölregenerierung
		99	Anlagen zur Herstellung von anorganischen Pigmenten
		100	Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis
		101	Kunststoff-Schäumungsanlagen
		102	Anlagen zur Herstellung von Gelatine
		103	Lackfabriken
		104	Fabriken zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln
		105	Anlagen zum Tränken und Beschichten mit Bitumen
		106	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen (keine Kunststoffbeläge)
		107	Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren
		108	Fabriken zur Herstellung von Reifen (ausschließlich Runderneuerung) und Gummiförderbändern
		109	Porzellan- und Feinkeramikwerke
		110	Säge-, Furnier- und Schälwerke
		111	Holzimprägnierereianlagen unter Verwendung von Salzen
		112	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Holzbauten
		113	Fabriken zur Herstellung von Polstergestellen
		114	Holzmehlfabriken
		115	Fabriken zum Furnieren, Beschichten und Lackieren von Holz
		116	Papierfabriken (ohne Zellulosherstellung) ohne Holzschliff
		117	Wellpappenfabriken (*)
		118	Rotationsdruckereien
		119	Lederfabriken
		120	Anlagen zur Textilveredelung (z.B. Bleicherein, Färbereien, Appreturanstalten), Anlagen zur Herstellung von Schicht- und Kunstharzstoffen, Stoffdruckereien
		121	Stärkefabriken
		122	Fabriken zur Herstellung von Pommes frites und Kartoffelchips; Anlagen zum Rösten von Nüssen
		123	Schokoladenfabriken mit Kakaorösterein
		124	Anlagen zur Trockenmilcherzeugung
		125	Kaffeerestfabriken
		126	Hefefabriken
		127	Brauereien und Brennereien
		128	Getränkeabfüllanlagen (*)
		129	Zerlegungseinrichtungen (*)
		130	Betriebe zum Umschlag großer Gütermengen und Schrottplätze
		131	Autobusunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe, Autohöfe sowie Betriebshöfe der Müllabfuhr und der Autobusverkehrsbetriebe (*)
		132	Speditionsbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugbehältern
		133	Speditionsbetriebe mit eigenen Lager-, Möbelspeditionen und transportbetriebe, Lagerei (*)
		134	Kläranlagen
		135	Multimodalestationen
VII	200	136	Anlagen zur Herstellung von Gipserzeugnissen für Bauzwecke
		137	Maschinenfabriken und Harteisen
		138	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		139	Automatische Autowaschstraßen (*)
		140	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		141	Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen (ohne Gießerein)
		142	Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und -scheiben
		143	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln
		144	Mühlen
		145	Futtermittelfabriken
		146	Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		147	Fleischwarenfabriken
		148	Räuchereien
		149	Geflügelschlachtereien
		150	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		151	Margarine und Kunstspeisefettfabriken
		152	Fabriken für Konserven und Gefriergut
		153	Sperenzfabriken
		154	Großschlachthäuser
		155	Mälzereien
		156	Zimmereien (*)
		157	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung (*)
VIII	100	158	Anlagen zum Bootsbau
		159	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		160	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefone, Telegraphe- und Elektrogerätebaues sowie der sonstigen elektronischen und feinmechanischen Industrie
		161	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
		162	Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
		163	Schlosserein, Drehereien, Schmiedereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen
		164	Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
		165	Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Wasch- und Reinigungsmitteln
		166	Anlagen der Farbwarenindustrie
		167	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffleisten ohne Verwendung von Phenolharzen
		168	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen
		169	Tischlereien und Schreinereien
		170	Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren
		171	Tapetenfabriken
		172	Druckereien ohne Rotationsdruck
		173	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Handschuhmachereien und Schuhfabriken
		174	Anlagen zur Herstellung von Reißpinnstoffen, Industriewatte und Putzwolle
		175	Spinnereien und Webereien
		176	Kleiderfabriken und Anlagen zur Herstellung von Textilien
		177	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
		178	Anlagen zur Herstellung von Essig und Senf
		179	Bauhofe
		180	Autolackierereien
		181	Großwäschereien und große chemische Reinigungsanlagen
		182	Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung

I. FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

1. Grenzen- u. Begrenzungslinien

- Grenze des räuml. Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Abgrenzung unterschiedlicher Firstrichtung

2. Art der baulichen Nutzung

- WA — allgemeines Wohngebiet
- GE — Gewerbegebiet

3. Maß der baulichen Nutzung

Zahl der Vollgeschosse, festgesetzt als:
- II — Höchstgrenze
- 0,4 — Grundflächenzahl
- (0,8) — Geschoßflächenzahl

4. Bauweise

- ED — nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig

5. Flächen

- Flächen für die Landwirtschaft
- Grünflächen (öffentlich)
- Spielplatz
- V — Verkehrsgrün
- PFG — Pflanzgebot für Bäume und Sträucher siehe textliche Festsetzung Nr. 6
- Straßenverkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung hier: Fuß- und Radweg
- Sichtdreieck
- Flächen für Versorgungsanlagen
- Elektrizität
- 10 kV-Kabel unterirdisch nachrichtlich übernommen
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche siehe textliche Festsetzungen Nr. 4 + 5

II. BAUGESTALTUNG

- 30° – 40° — Dachneigung
- SD — Satteldach oder Walmdach
- Hauptfirstrichtung

III. PLANBESTIMMENDE MASSE

- Verlängerungen
- rechtwinklig
- 5,6 — Maße
- parallel
- 56,80 — geplante Verkehrsfläche Höhenlage Oberkante bezogen auf NN
- Straßenachse
- R 5 — Radien

IV. BESTANDSANGABEN

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- topogr. Umrißlinien
- Nutzungsgrenzen
- Höhenlinien
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Oberirdische Leitung (Hochspannung)
- Baum

V. FESTSETZUNGEN gemäß § 9 (1) Nr. 24 BBauG

- Nr. — Flächen für Vorkehrungen des passiven Schallschutzes siehe textliche Festsetzung Nr. 7

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 159, Kennwort: „Landersumer Weg Nord", der Stadt Rheine

Festsetzungen gemäß § 9 (1) BBauG bzw. nach BauNVO

1. Die im allgemeinen Wohngebiet nach § 4 (3) Nr. 4 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung „Gartenbaubetrieb" wird gemäß § 1 (6) BauNVO in den durch Einschrieb näher gekennzeichneten Teilen des Baugebietes für allgemein zulässig erklärt.

2. An den Straßeneinmündungen und Straßenkreuzungen sind die im Plan eingetragenen Sichtfelder von jeglicher sichtbehinderenden Nutzung und Bepflanzung in einer Höhe von 0,8 m bis 2,5 m (gemessen ab Oberkante Fahrbahn) freizuhalten (§ 9 (1) Nr. 10 BBauG).

3. Die im Plan eingetragene Hauptfirstrichtung ist zwingend einzuhalten (§ 9 (1) Nr. 2 BBauG).

4. Für die im Plan mit LR1 näher gekennzeichnete Fläche wird ein Leitungsrecht zugunsten der Stadt Rheine eingetragen (§ 9 (1) Nr. 21 BBauG). Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Stadt Rheine, Entwässerungsleitungen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, die die Unterhaltung beeinträchtigen, sind unzulässig.

5. Für die im Plan mit GFLR2 näher gekennzeichneten Flächen werden Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Eigentümer jener Grundstücke festgesetzt, die nicht unmittelbar an die öffentlichen Erschließungsflächen angrenzen (§ 9 (1) Nr. 21 BBauG).

6. Die im Bebauungsplan mit PFG näher gekennzeichneten Flächen sind in der ausgewiesenen Breite mit halbhohen, standortgerechten, ungiftigen Sträuchern und Bäumen dicht zu bepflanzen. Wintergrünbetragende Arten sind bevorzugt zu verwenden (BBauG § 9 (1) Nr. 25a).

   Hinweis: Eine dichte Bepflanzung wird in der Regel erzielt, wenn pro qm eine Pflanze eingesetzt wird.

7. Bei den im Bebauungsplan durch Randsignatur gekennzeichneten Flächen 1 bis 6 müssen bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden in den zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen Schallschutzfenster nach Maßgabe der nachfolgenden Liste eingebaut werden.

   Im einzelnen werden folgende Schallschutzklassen nach VDI 2719*) festgesetzt:

Fläche(n)	Schallschutzklasse
1, 2, 3	2 an den westlichen, südlichen und nördlichen Gebäudeseiten
4	2 an allen Gebäudeseiten
5, 6	2 an den nördlichen, westlichen und östlichen Gebäudeseiten

*) Richtlinie VDI 2719 (Ausgabe 10.1973) „Schalldämmung von Fenstern"

8. Die Nutzung des Gewerbegebietes wird gemäß § 1 (5) BauNVO nach Betriebsarten eingeschränkt. Unzulässig sind alle Betriebsarten der Betriebsartenliste (Abstandsklassen I – VIII). Ausgenommen hiervon sind Produktionsstätten und Anlagen der vorhandenen Waschefabrik.
   Für Betriebsarten der Abstandsklasse VIII sind Ausnahmen nach § 31 (1) BBauG zulässig, sofern im Einzelfall nachgewiesen wird, daß der Immissionsschutz sichergestellt ist.

   Festsetzungen gemäß § 9 (4) BBauG in Verbindung mit § 81 BauONW

9. Drempel (Kniestöcke) von mehr als 0,6 m Höhe bei eingeschossigen und mehr als 0,3 m Höhe bei zweigeschossigen Gebäuden — gemessen im Verlängerung der Außenseiten der Umfassungswände zwischen OK Dachgeschoßfußboden und OK Sparren – sind unzulässig.
   Hiervon ausgenommen sind untergeordnete Gebäuderücksprünge.

10. Die Länge von Dachgauben darf nicht mehr als 2/3 der Traufenlänge der zugehörigen Hausseite betragen.

11. Soweit im Bebauungsplan die Dachneigung differenziert nach Geschoßzahlen festgesetzt ist, gilt für die Bestimmung der Geschoßzahl das äußere Erscheinungsbild (der Kubus) und nicht § 2 der BauO NW. Ist z.B. bei einem zweigeschossigem Gebäude das oberste Vollgeschoß ein ausgebautes Dachgeschoß, so beträgt die Dachneigung 35 – 45°.
    Staffelgeschosse sind für die Bestimmung der Dachneigung als Vollgeschoß zu werten.

Hinweise

1. Gewerbebetriebe mit anderen als häuslichen Abwässern müssen ggf. für eine Vorbehandlung dieser Abwässer Sorge tragen, um sie schadlos der öffentlichen Kanalisation zuführen zu dürfen.

2. Soweit der Feuerschutz für Betriebe mit erhöhten Anforderungen an den Brandschutz aus dem öffentlichen Netz nicht sichergestellt werden kann, sind in Abstimmung mit den zuständigen Behörden von den Betrieben selbst Vorsorgemaßnahmen zu treffen.

3. Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Flugplatzes Bentlage. Bauliche Anlagen, die die Höhe von 71,00 m ü. NN überschreiten, bedürfen der Zustimmung der WSV III. Dies gilt auch für Aufbau und Benutzung von Baugerät während der Bauzeit.

4. Wegen der speziellen topografischen Situation kann eine problemlose Kellerentwässerung nicht für alle Teile der Wohnbaufläche gewährleistet werden. Die jeweilige Höhenlage der Abwassersammler kann beim Tiefbauamt der Stadt Rheine erfragt werden.

Rechtsgrundlagen

1. Bundesbaugesetz (BBauG) in der Neufassung vom 18.08.76 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.79 (BGBl. I 2. 949)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung vom 15.09.77 (BGBl. I S. 1763)
3. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.06.84 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.84 (GV NW S. 803)
4. Planzeichenverordnung vom 30.07.81 (PlanzV 81 (BGBl. I S. 833)
5. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW S. 475)
6. Hauptsatzung der Stadt Rheine vom 29.11.79 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.86
7. Städtebauförderungsgesetz (StBauFG) in der Neufassung vom 11.08.76 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.79 (BGBl. I S. 949)

Im übrigen ist die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 20.12.78 angewendet. (RdErl. d. Innenministers I 02–7120)

Für die Städtebauliche Planung:

Rheine, den 26.2.85

Stadtplanungsamt — Städt. Tiefbauamt

gez. Teichler — gez. i.V. Gersemann
Dipl. Ing. — Städt. Baudirektor

gez. Rehkopf
Techn. Beigeordneter

Die Planunterlagen sowie die Darstellung und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung

Rheine, den 26. 2. 1985

Stadtvermessungsamt

gez. Müller
Städt. Vermessungsdirektor

Der Rat der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 26. 2. 19 85 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen.

Rheine, den 26. 2. 19 85

gez. Ludger Meier — gez. Günter Thum — gez. Theo Elfert
Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a (2) BBauG hat am 28. 5. 1920 stattgefunden.

Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG auf Grund des Beschlusses des Rats der Stadt Rheine
vom 26.2. 19 85
in der Zeit vom 16.3. 19 85
bis einschließlich 15.4. 19 85
öffentlich ausgelegen.

Rheine, den 16. 4. 19 85

Der Stadtdirektor
In Vertretung:

gez. Rehkopf
Techn. Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG durch den Rat der Stadt Rheine am 06.5. 19 86 als Satzung beschlossen worden

Rheine, den 06.5. 19 86

gez. Ludger Meier — gez. Günter Thum — gez. Theo Elfert
Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 4.8. 19 86 Az.: 35.2.1-5204- genehmigt worden.

Münster, den 4.8. 19 86

Der Regierungspräsident
Im Auftrag:

L. S. gez. Fehmer
Oberregierungsbaurat

Die Genehmigungen dieses Bebauungsplanes sind gemäß § 12 BBauG in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung in der Münsterländischen Volkszeitung am 23.08. 1920 ortsüblich amtlich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Rheine, den 25.08. 19 86

Der Stadtdirektor
Im Auftrag

gez. Müller
Städt. Vermessungsdirektor

Stadt Rheine
Bebauungsplan Nr. 159
Kennwort: Landersumer Weg – Nord
Maßstab – 1:500
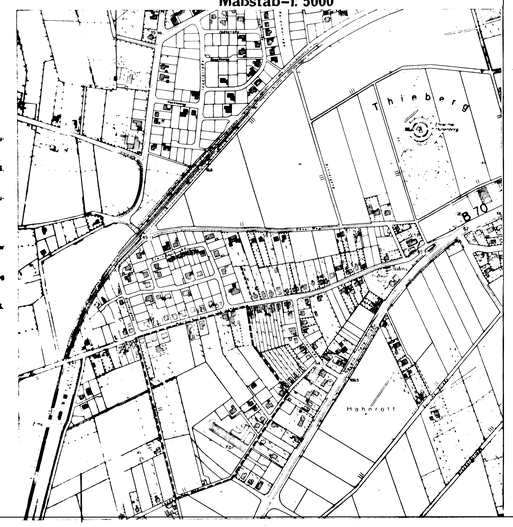
Übersichtsplan
Maßstab – 1: 5000